

Richtlinien

zur Verwendung des Gauzeichens

der Heimat- und Trachtenvereinigung Huosigau
vertreten durch 1. Vorsitzenden Josef Kaindl Sonnenstr. 13, 86911 Diessen

- Vereinigung -

Organen und Mitgliedern der Heimat- und Trachtenvereinigung Huosigau

1.

Organe der Heimat- und Trachtenvereinigung Huosigau

- Das Gauzeichen darf für den Schriftverkehr und die Internetseiten bezogen auf § 2 der Satzung verwendet werden.
- Das Gauzeichen darf verwendet werden für die Organisation gauinterner Belange wie z.B. Urkunden und Ehrungen

2.

Organe und Mitglieder lt. Satzung § 4 dürfen das Gauzeichen verwenden

- für Werbemittel zur Durchführung satzungsgemäßer Veranstaltungen nach § 2 der Satzung

3.

Mitgliedsvereine dürfen auf ihren Internetseiten das Gauzeichen verwenden mit dem Zusatz: Mitglied in der Heimat- und Trachtenvereinigung Huosigau

4.

Bei widerrechtlicher Verwendung des Gauzeichens verpflichtet sich der Verursacher, die Vereinigung von jeglichen Schadensersatzansprüchen freizustellen. Der Verursacher haftet voll umfänglich.

Die Vereinigung ist zudem berechtigt, dem Verursacher das Recht zur Verwendung des Gauzeichens für die Zukunft zu untersagen.

Die Vorstandschaft der Vereinigung ist berechtigt, nach vorheriger Anhörung, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1.000 € i. W. eintausend pro Fall der widerrechtlichen Verwendung zu verhängen. Der Geldbetrag fließt dem Vermögen der Vereinigung zu.

5.

Ausnahmen von dieser Richtlinie kann der Gauausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Diese Richtlinien wurden in der Jahreshauptversammlung
am 22. März 2013 in Weilheim beschlossen.